

Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Wabern

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wabern am 04.02.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

im Ergebnishaushalt

<i>im ordentlichen Ergebnis</i>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	14.299.917,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	-14.266.570,00 €
mit einem Saldo von	33.347,00 €
<i>im außerordentlichen Ergebnis</i>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	15.000,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00 €
mit einem Saldo von	15.000,00 €
mit einem Überschuss von	48.347,00 €

im Finanzhaushalt

<i>mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf</i>	1.267.443,00 €
und dem Gesamtbetrag der	
<i>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf</i>	1.781.721,00 €
<i>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf</i>	-2.588.500,00 €
mit einem Saldo von	-806.779,00 €
<i>Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf</i>	0,00 €
<i>Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf</i>	-10.837,00 €
mit einem Saldo von	-10.837,00 €
mit einem Zahlungsüberschuss des Haushaltsjahres von	449.827,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2021 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 800.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden im Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|--|-----|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | auf | 315 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | | 330 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | | 380 v. H. |

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplanes beschlossene Stellenplan.

§ 8

Die Fachbereiche im Kostenstellenplan bilden jeweils Teilhaushalte.

Jeder Teilhaushalt bildet ein Budget. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen. Die Personalaufwendungen Kontenklasse 62,63,640-643,647-649,65 sowie die Versorgungsaufwendungen Kontenklasse 644-646 bilden ein eigenes Budget.

Zahlungswirksame Mehrerträge eines Budgets können zur Deckung von Mehraufwendungen des gleichen Budgets gemäß § 19 Abs. 2 GemHVO herangezogen werden. Mindererträge sind im Budget auszugleichen. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets können zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Budgets verwendet werden.

Mittel aus den Budgets sind grundsätzlich übertragbar.

Wabern, den - 5. Feb. 2021



Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Wabern

Steinmetz
Bürgermeister